

Ertragsteuer

Änderung des Methodenwechsels
und Auswirkungen des § 10a KStG
für Privatstiftungen

Die Bemessungsgrundlage der ImmoESt

Umsatzsteuer

Steuerfreie Umsätze des
Zahlungs- und Überweisungsverkehrs

Lohnsteuer & Sozialversicherung

Firmenpension führt zu keiner Beitragspflicht
nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG

Finanzstrafrecht

Abgabenerhöhung nach § 29 Abs 6 FinStrG

EU Tax Update – Mitte Juli 2018 bis September 2018

JUTTA NIEDERMAIR / ANDREAS KAMPITSCH

RAT

taxlex-EU 2018/79

Rat

Neuregelungen zur Verbesserung des MwSt-Systems

Der Rat der Europäischen Union für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) hat nachstehende Regelungen zur Verbesserung des derzeitigen Mehrwertsteuersystems beschlossen (sogenannte „quick fixes“), welche ab 1. 1. 2020 in allen EU-Mitgliedstaaten gelten werden:¹⁾

- Harmonisierung der Vorschriften für Konsignationslager (call-off-stock).

- Einheitliche Regelung für die Zuordnung der Warenbewegung bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften.
- Harmonisierung der Regelungen zu Transportnachweisen bei ig Lieferungen.
- Gültige UID-Nummer des Empfängers und korrekte Erklärung in Zusammenfassender Meldung als materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer ig Lieferung.

Kommission Dr. *Jutta Niedermair*, StB, LeitnerLeitner, Linz, und Mag. *Andreas Kampitsch*, LL.M., StB, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

1) Pressemitteilung des Rates 532/18 v 2. 10. 2018 (ECOFIN 849).

Entgegen den ursprünglichen Richtlinienentwürfen wird das Konzept des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ zumindest vorerst nicht eingeführt und ist Gegenstand weiterer Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten. Die vorstehenden Neuregelungen gelten daher für sämtliche Unternehmer (und nicht wie ursprünglich vorgesehen nur für „zertifizierte Steuerpflichtige“).

taxlex-EU 2018/80

Rat

Liechtenstein und Peru von „grauer“, Palau von „schwarzer“ Liste gestrichen

Am 2. 10. 2018 hat der Rat entschieden, dass Liechtenstein und Peru alle Verpflichtungen zur Zusammenarbeit in Steuerfragen erfüllen. Infolgedessen werden die beiden Länder aus Anhang II (sog „graue Liste“) der Schlussfolgerungen vom Dezember 2017²⁾ gestrichen. Er hat zudem beschlossen, Palau von der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete zu streichen (sog „schwarze Liste“).³⁾

Sechs Länder und Gebiete stehen weiter auf der Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete: Amerikanisch-Samoa, Guam, Namibia, Samoa, Trinidad und Tobago und die Amerikanischen Jungferninseln.⁴⁾

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2018/81

C-553/16, TTL

Verzugszinsen für nicht einbehaltene Quellensteuer

Bulgarische Einkünfte ausländischer Gesellschaften unterliegen in Bulgarien einer Quellensteuer. Eine Steuerbefreiung für diese Zahlung aus einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) darf nur unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens, das gewisse Nachweise vorsieht, erfolgen. Die zahlende Gesellschaft haftet für den Einbehalt der Quellensteuer. Die bulgarische Gesellschaft *TTL* leistete Zahlungen an ausländische, nicht mit ihr verbundene Gesellschaften für die Miete von Kesselwaggons und hielt darauf unter Anwendung des jeweiligen DBA die entsprechende Quellensteuer nicht ein; die entsprechenden Verfahren zur Quellensteuerbefreiung wurden jedoch nicht eingehalten. Die verlangten Nachweise wurden überhaupt erst ein bis vier Jahre nach den Zahlungen vorgelegt. Im Zuge einer Steuerprüfung wurde festgestellt, dass die Voraussetzung für die Anwendung der Quellenbesteuerung erfüllt seien; da die *TTL* jedoch ohne Beachtung der Voraussetzungen für die Quellensteuerentlastung eine solche vorgenommen hatte, wurden ihr nicht rückerstattbare Zinsen vorgeschrieben. Im Rahmen des Verfahrens zur Rückerstattung dieser Zinsen wandte sich der bulgarische Verwaltungsgerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.

Art 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) steht entsprechend dem Urteil des EuGH v 25. 7. 2018⁵⁾ ei-

ner Regelung, in deren Rahmen die Zahlungen einer gebietsansässigen Gesellschaft an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft grundsätzlich einer Quellensteuer unterliegen, entgegen, wenn nach dieser Regelung die gebietsansässige Gesellschaft, die die Quellensteuer nicht einbehält, zur Zahlung nicht erstattungsfähiger Verzugszinsen verpflichtet ist, obwohl nach dem DBA von der gebietsfremden Gesellschaft im ersten Mitgliedstaat keine Steuer oder ein niedrigerer Steuerbetrag geschuldet wird, als dies nach dem Steuerrecht dieses Mitgliedstaats normalerweise der Fall wäre.

taxlex-EU 2018/82

C-5/17, DPAS

Steuerbefreiung im Zahlungs- und Überweisungsverkehr

Der EuGH hat in seinem Urteil v 25. 7. 2018⁶⁾ entschieden, dass eine Dienstleistung, bei der ein Steuerpflichtiger ein Kreditinstitut anweist, durch eine Einzugsermächtigung beim Kunden den Betrag auf sein Bankkonto zu überweisen, um es in einem nächsten Schritt unter Abzug einer Vergütung an einen Zahnarzt weiterzuleiten, nicht unter die Steuerbefreiung des Art 135 Abs 1 lit d RL 2006/112/EG fällt. Dies deshalb, weil Umsätze im Zahlungs-/Überweisungsverkehr voraussetzen, dass sie die rechtlichen und finanziellen Änderungen bewirken, die die Übertragung einer Geldsumme auszeichnen. *DPAS* hat jedoch nur das betreffende Kreditinstitut angewiesen, die Übertragung vorzunehmen. Umsätze rein administrativer Natur – wie gegenständlich der Fall – sind demnach nicht befreit.

taxlex-EU 2018/83

C-140/17, Gmina Ryjewo

Vorsteuerabzug einer Gemeinde bei Wechsel des Verwendungszwecks

Eine Gemeinde errichtete ein Kulturhaus, welches zunächst nur für nicht wirtschaftliche Zwecke verwendet wurde (im Rahmen der Hoheitsgewalt). Nach vier Jahren verwendete die Gemeinde das Kulturhaus zusätzlich auch für steuerpflichtige Zwecke (entgeltliche Vermietung zu kommerziellen Zwecken). Die Gemeinde hat am Beginn jedoch nicht

2) EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. 12. 2017 einschließlich des Vorschlags, ein Land und Gebiet von der entsprechenden Liste zu streichen, 11763/2/18 REV 2, FISC 335, ECOFIN 789.

3) Vgl hierzu auch *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – September 2017 bis Dezember 2017, taxlex 2018, 129 (131).

4) Siehe auch Pressemitteilung des Rates 537/18 v 2. 10. 2018 (ECO-FIN 789).

5) EuGH 25. 7. 2018, C-553/16, *TTL*.

6) EuGH 25. 7. 2018, C-5/17, *DPAS*.

ausdrücklich bekundet oder ausgeschlossen, dass diese Immobilie zu einem späteren Zeitpunkt für steuerpflichtige Zwecke verwendet wird.

Fraglich war, ob der Gemeinde ein (anteiliger) Vorsteuerabzug zusteht.

Der EuGH hat in dieser polnischen Rs v 25. 7. 2018⁷⁾ entschieden, dass der Gemeinde ein anteiliger Vorsteuerabzug für die Errichtungskosten zusteht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Wechsel des Verwendungszwecks stattgefunden hat, auch wenn zu Beginn nicht ausdrücklich bekundet wurde, ob diese Immobilie für wirtschaftliche Zwecke verwendet wird. Wesentlich dabei ist, dass sich aus der Prüfung aller tatsächlichen Gegebenheiten ergibt, dass der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Vornahme des Erwerbs in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger gehandelt hat.

taxlex-EU 2018/84

C-16/17, TGE Gas Engineering

Vorsteuerabzug

Die deutsche *TGE Gas Engineering* war in Portugal als ausländischer Unternehmer registriert und verfügte daher über eine portugiesische UID-Nummer. In weiterer Folge gründete sie eine Zweigniederlassung in Portugal, welcher ebenfalls eine eigene UID-Nummer zugeteilt wurde. Da Rechnungen auf die portugiesische UID-Nummer der *TGE Gas Engineering* ausgestellt wurden, wurde ihrer Zweigniederlassung der Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen mit der Begründung verwehrt, dass es sich ob der zwei UID-Nummern auch um zwei unterschiedliche Unternehmer handelt.

Der EuGH hat in seinem Urteil v 7. 8. 2018⁸⁾ entschieden, dass Art 167 und 168 RL 2006/112/EG dahingehend auszulegen sind, dass eine Behörde aufgrund des Bestehens von zwei unterschiedlichen UID-Nummern nicht auch zugleich von zwei verschiedenen Steuerpflichtigen ausgehen und folglich den Vorsteuerabzug aus diesem Grund nicht versagen darf. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass *TGE Gas Engineering* und ihre Zweigniederlassung offensichtlich als ein einziger Steuerpflichtiger anzusehen sind.

taxlex-EU 2018/85

C-69/17, Gamesa Wind România

Vorsteuerabzug

Der EuGH hat mit Urteil v 12. 9. 2018⁹⁾ entschieden, dass einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug nicht allein aufgrund dessen versagt werden darf, weil zum Zeitpunkt des Erwerbs seine UID-Nummer ungültig (gelöscht) war. Die Löschung erfolgte deshalb, weil der Steuerpflichtige zu dieser Zeit keine Steuererklärungen abgegeben hat. Sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind und kein Missbrauch vorliegt, kann allerdings, so der EuGH, nach Reaktivierung der UID-Nummer der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

taxlex-EU 2018/86

C-685/16, EV

Gewerbsteuerliches Schachtelprivileg

Das deutsche Gewerbesteuerrecht sieht für die Befreiung von Drittstaatsdividenden strengere Bedingungen vor als für vergleichbare Inlandsdividenden.

Diesbezüglich urteilte der EuGH am 20. 9. 2018,¹⁰⁾ dass die Art 63 bis 65 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die eine Kürzung um die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsführung und Sitz in einem Drittstaat an strengere Bedingungen knüpft als die Kürzung um die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2018/87

C-265/18, Jarmuškienė

Überschreitung der Versandhandelschwelle

In dieser litauischen Rs¹¹⁾ wird dem EuGH die Frage gestellt, ob bei einer Lieferung von zwei Gegenständen im Rahmen einer Transaktion, mit der zugleich auch die Versandhandelschwelle überschritten wurde, bereits auf den Wert des gesamten Rechtsgeschäfts die Mehrwertsteuer zu berechnen ist oder nur auf den Teil des Rechtsgeschäfts (dh auf den Wert der Lieferung eines dieser Gegenstände), mit dem die Schwelle überschritten wurde.

taxlex-EU 2018/88

C-329/18, Altic

Vorsteuerabzug

Der EuGH soll im Rahmen dieser lettischen Rs¹²⁾ ua entscheiden, ob der Vorsteuerabzug aus dem Grund versagt werden kann, dass der Steuerpflichtige (Teil einer Lebensmittelhandelskette) bei der Auswahl seines Vertragspartners keine größere Sorgfalt als die nach den Handelsbräuchen übliche aufgewendet hat.

taxlex-EU 2018/89

C-400/18, Infohos

Steuerbefreiung für selbständige Zusammenschlüsse

Dem EuGH wird in dieser Rs¹³⁾ die Frage gestellt, ob es Art 132 Abs 1 lit f RL 2006/112/EG gestattet, dass ein Mitgliedstaat eine Ausschließlichkeitsbedin-

7) EuGH 25. 7. 2018, C-140/17, *Gmina Ryjewo*.

8) EuGH 7. 8. 2018, C-16/17, *TGE Gas Engineering*.

9) EuGH 12. 9. 2018, C-69/17, *Gamesa Wind România*.

10) EuGH 20. 9. 2018, C-685/16, *EV*.

11) ABl C 2018/276, 16 (6. 8. 2018).

12) ABl C 2018/276, 21 (6. 8. 2018).

13) ABl C 2018/301, 17 (27. 8. 2018).

gung festlegt, wonach bei zusätzlicher Erbringung von Dienstleistungen an Nichtmitglieder die Dienstleistungen an Mitglieder auch im vollen Umfang mehrwertsteuerpflichtig werden.

taxlex-EU 2018/90

C-276/18, *Krak Vet Marek Batko*

Doppelbesteuerung

Dem EuGH wird in dieser ungarischen Rs¹⁴⁾ ua die Frage gestellt, ob eine Verwaltungspraxis dem Unionsrecht entgegensteht, bei der ein Umsatz abweichend von der Feststellung einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats bei identem Sachverhalt anders eingestuft wird, was zu einer Doppelbesteuerung beim Steuerpflichtigen führt.

taxlex-EU 2018/91

C-420/18, *IO*

Selbständige Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit

Der EuGH soll im Rahmen dieser niederländischen Rechtssache¹⁵⁾ entscheiden, ob ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Stiftung seine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig iSd Art 9 und 10 RL 2006/112/EG ausübt, wenn dieser nur hinsichtlich seiner Arbeitsbedingungen und des Entgelts dem Aufsichtsrat untergeordnet ist, im Übrigen jedoch in keinem Unterordnungsverhältnis zum Aufsichtsrat oder der Stiftung steht.

taxlex-EU 2018/92

C-388/18, *B*

Differenzbesteuerung

Dem EuGH wird in dieser deutschen Rechtssache¹⁶⁾ die Frage gestellt, ob Art 288 Satz 1 Nr 1 RL 2006/112/EG dahingehend auszulegen ist, dass für die Bemessung des maßgeblichen Umsatzes bei der Differenzbesteuerung auf die Differenz zwischen dem geforderten Verkaufspreis und dem Einkaufspreis (Handelsspanne) abzustellen ist.

taxlex-EU 2018/93

C-446/18, *AGROBET CZ*

Vorsteuerabzug

In dieser tschechischen Rechtssache¹⁷⁾ soll der EuGH entscheiden, ob eine Maßnahme eines Mitgliedstaats mit dem Unionsrecht vereinbar ist, bei der die Bemessung und Auszahlung des Vorsteuerabzugs vom Abschluss eines Verfahrens (über alle steuerbaren Umsätze in dem gegebenen Besteuerungszeitraum) abhängig gemacht wird.

14) ABl C 2018/311, 2 (3. 9. 2018).

15) ABl C 2018/319, 13 (10. 9. 2018).

16) ABl C 2018/328, 27 (17. 9. 2018).

17) ABl C 2018/328, 28 (17. 9. 2018).